

Spendenbescheinigungen für gemeinnützige Zwecke.

Ohne Spendenquittung mit ausgewiesenem Vereinszweck ist keine Spende möglich!

Allgemeine Informationen

Ausgaben zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52-54 Abgabenordnung (AO) können beim Spender unter Berücksichtigung bestimmter Höchstsätze im Rahmen der Einkommensbesteuerung abgezogen werden. Dazu ist der zuständigen Stelle eine Zuwendungsbestätigung (bisher Spendenbescheinigung) vorzulegen.

Zu den steuerbegünstigten Zuwendungen gehören Spenden und unter bestimmten Voraussetzungen auch Mitgliedsbeiträge einschließlich Umlagen und Aufnahmegebühren.

Spenden sind freiwillige Geld- oder Sachleistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden und die kein Entgelt für eine Gegenleistung darstellen. Nicht zu den steuerbegünstigten Zuwendungen gehören Dienstleistungen oder die Überlassung von Nutzungsmöglichkeiten. Unentgeltliche Arbeitsleistungen für einen Verein oder die kostenlose Überlassung von Räumen oder Fahrzeugen sind keine Spenden.

Steuerbegünstigte Zwecke sind:

gemeinnützige Zwecke (§ 52 AO)
mildtätige Zwecke (§ 53 AO)
kirchliche Zwecke (§ 54 AO).

Gemeinnützige Zwecke, die die [SL NaturEnergie Stiftung](#) laut Stiftungssatzung unterstützt:

- c1) Öffentliches Gesundheitswesen und öffentliche Gesundheitspflege
- c2) Jugend- und Altenhilfe
- c3) Kunst und Kultur
- c4) Denkmalschutz und Denkmalpflege
- c5) Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe
- c6) Naturschutz und Umweltschutz
- c7) Sport
- c8) Heimatpflege und Heimatkunde
- c9) Wohlfahrtswesen
- c10) Feuer-, Arbeits-, Katastrophen-, Zivilschutzes sowie Unfallverhütung
- c11) Tierschutz
- c12) Schutz von Ehe und Familie
- c13) Kriminalprävention
- c14) Traditionelles Brauchtum einschließlich Karneval, Fastnacht und Fasching
- c15) Bürgerschaftliches Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

An wen muss ich mich mit Fragen zu meinem Verein und Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid wenden?

Die Zuständigkeit liegt bei Ihrem Finanzamt.